

## § 23

### Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt

sowie

3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

**(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.**

**(5) Soweit Hilfebedürftigen der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Sie können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.**

**(6) In Fällen des § 22 Abs. 2a werden Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung nur erbracht, wenn der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte.**

## Gliederungsübersicht:

1. **Allgemeines**
2. **Erstausstattung einer Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)**  
**hier: Leistungen für Beleuchtungskörper und Fensterbehang**
3. **Erstausstattung einer Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)**  
**hier: Leistungen für Möbel**
  - 3.1 Grundsätzliches
  - 3.2 Gewährung von Gebrauchtmöbeln
  - 3.3 Verbindliche Preisliste
  - 3.4 Geldleistungsgewährung als Ausnahmeregelung
4. **Erstausstattung einer Wohnung (23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)**  
**hier: Leistungen für Hausrat und Haushaltsgeräte**
  - 4.1 Hausrat- bzw. Einrichtungspauschale
  - 4.2 Haushaltsgeräte
  - 4.3 Ersatzbeschaffungen und Reparaturen
5. **Erstausstattung für Bekleidung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**
6. **Erstausstattung für Bekleidung bei Schwangerschaft (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**
7. **Erstausstattung aus Anlass der Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**
8. **Leistungen für mehrtätige Klassenfahrten (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)**
  - 8.1 Voraussetzungen
  - 8.2 Leistungshöhe
  - 8.3 Verfahren
9. **Hausbesuch zur Bedarfsermittlung**
10. **Einsatz des Einkommens (§ 23 Abs. 3 SGB II)**
  - 10.1 Zu berücksichtigendes Einkommen
  - 10.2 Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei der Ermittlung eines Eigenanteils

## Anlagen

- 1 Verfahrenshinweise für die Erbringung einmaliger Leistungen für Möbel in Form einer Sachleistung
- 2 Ergänzungen des Bewilligungsbescheides
- 3 Muster "Berechtigungsschein"
- 4 Übersicht über die an der Kooperationsvereinbarung beteiligten Träger der Gebrauchtmöbelzentren (Ansprechpartner/in, Anschriften, Öffnungszeiten)
- 5 Vordruck "Kostenzuschuss für mehrtägige Klassenfahrt"

## 1. Allgemeines

§ 23 Abs. 3 SGB II enthält eine abschließende Aufzählung der Bedarfe, die nicht mit der Regelleistung abgedeckt sondern gesondert zu erbringen sind. **Ein Anspruch auf Gewährung einer einmaligen Leistung nach § 23 Abs. 3 SGB II anderer Art besteht ausdrücklich nicht.**

## 2. Erstausstattung einer Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) hier: Leistungen für Beleuchtungskörper und Fensterbehang

Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen für die Erstausstattung einer (kompletten) Wohnung nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II besteht grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung (Umzug vom Elternhaus in eigene Wohnung).

Zur Erstausstattung einer Wohnung gehören Beleuchtungskörper, Gardinen, Möbel, sowie Hausrat und Haushaltsgeräte.

### Beleuchtungskörper

Für die Beschaffung von Lampen werden – abhängig vom Raum - folgende Beträge gewährt:

Wohnzimmer	<b>25 Euro</b>
Küche, Kinderzimmer, Schlafzimmer	je <b>15 Euro</b>
Badezimmer und Diele	je <b>10 Euro</b>

### Fensterbehang

Für die Beschaffung von Gardinen ist – soweit diese nicht bei Einzug bereits vorhanden sind - ein Betrag in Höhe von **10 Euro** je lfd. Fensterbreite zu gewähren.

Für die Beschaffung von Zubehör (z.B. Röllchen, Bänder, Bleikugeln, Haken, Schienen pp.) gilt ein Betrag in Höhe von **5 Euro** je lfd. Meter Fensterbreite als angemessen.

Die Gewährung einer einmaligen Leistung zur Beschaffung von Übergardinen kommt – soweit diese nicht bereits vorhanden sind - ausschließlich für Wohn- und Schlafräume in Betracht und nur dann, wenn diese nicht mit Außenrollos ausgestattet sind. In diesem Fall ist ein Betrag in Höhe von **10 Euro** je lfd. m Fensterbreite als angemessen anzuerkennen.

Sofern sich nicht bereits durch den Kauf von Fertiggardinen die Anbringung der Gardinen durch Dritte erübrigt, sind In Ausnahmefällen (Alleinerziehende/r sowie alte oder gebrechliche Menschen ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft) zusätzlich **Kosten für Aufhängerarbeiten** für Nachbarschafts-, und Bekanntenhilfe in angemessener Höhe anzuerkennen.

Umfang und Anspruch auf Leistungen für Möbel sind in Ziff. 3, Leistungen für Hausrat und Haushaltsgeräte sind in Ziff. 4 eingehend erläutert.

### **3. Erstaussstattung einer Wohnung (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II) hier: Leistungen für Möbel**

#### **3.1 Grundsätzliches**

Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen für die Erstaussstattung einer (kompletten) Wohnung mit Möbeln nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II besteht grundsätzlich nur bei erstmaliger Gründung eines eigenen Haushaltes und dem damit verbundenen Einzug in eine eigene Wohnung (Umzug vom Elternhaus in eigene Wohnung).

Eine Ausnahme dieses Grundsatzes ist nur in äußerster Notsituation gegeben, wenn

- der Umzug bzw. Einzug in eine andere Wohnung unbedingt erforderlich ist (unabhängig davon, ob die Zustimmung des Sozialhilfeträgers zum Umzug vorliegt)
- und
- die Möbel der vorherigen Wohnung nicht mehr vorhanden sind.

Eine solche Notsituation ist streng auszulegen und z.B. gegeben

- nach einem Wohnungsbrand
  - nach Aufenthalt in einem Frauenhaus
- oder

- nach Haftentlassung, ohne dass die bisherige Wohnung aufrechterhalten wurde bzw. Möbel und Hausrat gelagert werden konnten.

Leistungen für nur einzelne Möbelstücke – entsprechend des Bedarfs – bzw. zur Erstaussstattung einzelner Räume können gewährt werden, wenn der Einzug in die neue Wohnung mit einer veränderten Personenzahl verbunden ist.

#### Beispiele:

- Die/der erwerbsfähige Hilfebedürftige (HB) zieht in einen bereits bestehenden Haushalt (z.B. Einzug in die Wohnung des Partners/der Partnerin).

In diesem Fall besteht lediglich ein Anspruch im Umfang der nicht bereits vorhandenen Möbel bzw. der Möbel, die durch den Einzug einer weiteren Person in den Haushalt zusätzlich erforderlich sind (z.B. Schrank, Stuhl, Bett). Im Einzelfall ist der entsprechende Bedarf konkret nachzuweisen (ggf. auch durch Hausbesuch festzustellen s. Ziff.9).

- Neuanmietung einer kleineren Wohnung aufgrund Trennung von dem/der Partner/in und Auszug aus der gemeinschaftlichen Wohnung. Hierbei bleibt im Einzelfall (ggf. auch durch einen Hausbesuch s. Ziff. 9) zu prüfen, ob und ggf. welche Möbel aus der gemeinschaftlichen Wohnung mitgenommen werden können.

Bei allen sonstigen im Rahmen eines Einzuges in eine andere Wohnung verbundenen Anschaffungen von Möbelstücken handelt es sich regelmäßig um Ersatzbeschaffungen, deren Kosten mit der Regelleistung abgegolten sind.

### **3.2 Gewährung von Leistungen in Form von Gebrauchtmöbeln (Sachleistungsgewährung)**

Lt. § 23 Abs. 3 S. 5 SGB II können die in § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 genannten Leistungen als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Die Form der Leistungserbringung obliegt dem gewährenden Leistungsträger im Rahmen seines Ermessens.

Die Agentur für Arbeit und der Kreis Wesel als jeweilige Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende i.S.d. § 6 Nr. 1 und 2 SGB II im Kreis Wesel haben sich auf eine Sachleistungsgewährung für Möbel in Form von Gebrauchtmöbeln verständigt. Einmalige Leistungen für die in Ziff. 3.3 aufgeführten Möbel/Artikel werden somit von allen leistungsgewährenden Stellen grundsätzlich in Form von Gebrauchtmöbeln, welche die/der HB in einem in ihrer/seiner Nähe liegenden Gebrauchtmöbelzentrum (GMZ) auswählen kann, erbracht.

Zur Sicherstellung dieser Sachleistungsgewährung haben die Agentur für Arbeit und der Kreis Wesel mit den nachfolgend aufgeführten im Kreis ansässigen Trägern von Gebrauchtmöbelzentren eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen:

Arche Zentrum e.V.  
Caritasverband Dinslaken  
Diakoniewerk Duisburg GmbH  
Diakonie Voerde  
Neue Arbeit Niederrhein (NAN)  
Sozialdienst Katholischer Männer e.V. (SKM)

Hat ein/e HB gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II Anspruch auf eine Leistung in Form eines der in Ziff. 3.3 aufgeführten Möbel/Artikel, kann sie/er diese in einem in ihrer/seiner Nähe liegenden GMZ auswählen.

Das detaillierte Vorgehen im Rahmen der Erbringung von Möbelsachleistungen ist den mit der Vertreterin und den Vertretern der GMZ abgestimmten Verfahrenshinweisen zu entnehmen (s. Anlage 1). Die Verfahrenshinweise sind ausschließlich für den internen Gebrauch zu verwenden und sowohl von den Mitarbeiter/innen der Träger der GMZ als auch den Sachbearbeiter/innen des Leistungsträgers zu beachten.

### 3.3 Verbindliche Preisliste

Inhalt der Kooperationsvereinbarung ist u.a. auch die Festlegung einer verbindlichen Preisgrenze, so dass im Rahmen der Abrechnung (s. Ziff. 5 der Verfahrenshinweise) ausschließlich die nachfolgend aufgeführte Preisliste der Gebrauchtmöbel zugrunde zu legen ist.

#### Preisliste Gebrauchtmöbel

Bedarfsartikel	Bedarfssatz
Küchenstuhl	10 Euro
Küchentisch	31 Euro
Oberschrank (1 m breit)	28 Euro
Unterschrank (1 m breit)	46 Euro
Etagenbett	107 Euro
Einzelbettgestell	36 Euro
Rahmen	24 Euro
Schlafcouch	160 Euro
Kleiderschrank (mehrtürig)	128 Euro
Kleiderschrank (zweitürig)	64 Euro
Sessel im Wohnzimmer	51 Euro
Couch im Wohnzimmer	102 – 128 Euro
Wohnzimmertisch	38 Euro
Wohnzimmerschrank	153 Euro
Matratze (Neupreis)	51 Euro
Küchenspüle (Neupreis)	70 Euro
Küchenspüle (gebraucht)	41 Euro

### 3.4 Geldleistungsgewährung als Ausnahmeregelung

Sollten die GMZ im Einzelfall nicht in der Lage sein, die/den HB innerhalb einer angemessenen Frist von 4 Wochen mit entsprechenden Gebrauchtmöbeln zu versorgen (s. Verfahrenshinweise, Anlage 1, Ziff. 4.3), so erfolgt ausnahmsweise eine Leistungserbringung in Form einer Geldleistung in Höhe der unter Ziff. 3.3 zu § 23 SGB II aufgeführten Preisliste für Gebrauchtmöbel.

Mit dieser Geldleistung erhält die/der HB die Möglichkeit, auf das Angebot in den Gebrauchtmöbelrubriken der Zeitungen und regionalen Wochenanzeigern zurückzugreifen.



**4. Erstaussstattung einer Wohnung (23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)  
hier: Leistungen für Hausrat und Haushaltsgeräte**

Neben den Möbeln gehört auch Hausrat zur Erstaussstattung einer Wohnung. Dementsprechend kann der/die HB auch nur in den in Ziff. 3.1 geschilderten Fallkonstellationen einen Anspruch auf Leistungen für Hausrat nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II geltend machen.

**4.1 Hausrat- bzw. Einrichtungspauschale**

Zum notwendigen Hausrat zählen z.B. notwendige Töpfe, Kessel, Schüsseln, Kaffee- und Essgeschirr, Gläser, Messer, Schere, , Dosen-, Flaschenöffner, Besen, Putzutensilien Mülleimer, Wäscheständer, Hand- und Badetuch u. ä. je Haushaltsgröße in ausreichender Anzahl.

Wie in Ziff. 2.2 erläutert, können diese Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II auch in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden. Der gesamte Hausratsbedarf einer Person bzw. eines Haushaltes wurde ermittelt und in einer Gesamtsumme zusammengefasst.

Alleinstehende/r	Mehr-Personen-Haushalt	
	1. Person des Haushaltes	jede weitere dem Haushalt angehörende Person
<b>160 Euro</b>	<b>160 Euro</b>	<b>35 Euro</b>

Mit dieser Pauschale sind die Kosten für den gesamten Hausrat abgedeckt.

Darüber hinaus erbracht wird – ebenfalls pauschaliert – die Leistung für Bettwäsche bzw. Bettzeug (Steppdecke oder Oberbett mit Federn, Kopfkissen und Bettwäschengarnitur).

Hier sind folgende Beträge zu gewähren

	Kinder bis zur Vollendung des 14 Lebensjahres	Erwachsene und Kinder ab 15 Jahren
Bettzeug/ Bettwäsche	60 Euro	87 Euro

## 4.2 Haushaltsgeräte

Ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen für Haushaltsgeräte besteht - soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig gedeckt ist (Geschenke, Mitnahme bei Haushaltstrennung etc.) - nur auf Antrag bei erstmaliger Anschaffung. Kosten sowohl von Ersatzanschaffungen aus anderen Gründen (z.B. Defekt, alt, unmodern o.ä.) als auch von Reparaturen sind mit der Regelleistung abgegolten (s. auch Ziff. 4.3).

Zu den zum Lebensunterhalt notwendigen Elektrogroßgeräten gehören eine **Waschmaschine** (Urteil des BVerwG v. 01.10.1998, FEVS 49/99, S. 49 ff.), ein **Kühlschrank** (Urteil des VG Düsseldorf v. 11.04.2000) sowie **ein Elektro- oder Gasherd** auch dann, wenn es sich um alleinstehende HB handelt.

Besteht ein Anspruch auf die Gewährung einer Leistung für die Erstausrüstung von Haushaltsgeräten, hat der/die Antragsteller/in grundsätzlich Kostenvoranschläge von mindestens 3 alternativen Anbietern - insbesondere auch unter Berücksichtigung der großen Anbieter wie MediMax oder Saturn sowie aktueller Sonderangebote anderer Anbieter - vorzulegen. Das günstigste Angebot ist zu bewilligen, wobei folgende Beträge als absolute Preisobergrenze gelten:

<b>Elektrogerät</b>	<b>absolute Preisobergrenze</b>
Kühlschrank	160 Euro
Waschmaschine	250 Euro
Herd	200 Euro
Kohle-/Ölofen	im Einzelfall nachzuweisen
Staubsauger*	50 €
Bügeleisen	13 €

\*soweit die Wohnung ggf. z. T. mit Teppichboden ausgelegt ist

Mit der Regelleistung abgegolten sind die Kosten eines Rundfunk- und Fernsehgerätes sowie eines PC's (s. Hinweise zur Berechnung von Leistungsansprüchen außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII, von J. Mester und B.-G. Schwabe, ZfF 11/2004, S. 265 ff.)

Lt. Urteil des BVerwG vom 18.12.97 (FEVS Bd. 48/98, S. 337 ff.) ist ein Fernsehgerät ein Gebrauchsgut zur Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens.

Ist ein Fernsehgerät nachweislich vor Erstbezug einer eigenen Wohnung nicht vorhanden, kann ein Anspruch auf Bewilligung einer einmaligen Beihilfe nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II bestehen. Die Hilfesuchenden sind auf die Beschaffung günstiger Gebrauchtgeräte zu einem Anschaffungspreis von maximal 75,- € zu verweisen.

Mit einem gebrauchten oder kleineren Fernsehgerät kann der Hilfesuchende seinem Recht auf Zugang zu den Medien und Informationsfreiheiten nach Art. 5 GG nachkommen. Dabei ist unerheblich, dass ein neuer und teurer Fernseher eine längere Funktionsdauer hat sowie weitere Anschlussmöglichkeiten für Kabel und andere Geräte aufweist (LSG Schleswig-Holstein, Beschluss von 08.08.2007, FEVS 59, 78).

Die Leistungen zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse sind vollständig mit der Regelleistung abgegolten; ein Anspruch auf eine einmalige Leistung gem. § 23 Abs. 3 SGB XII besteht für diesen Bedarf nicht.

#### **4.3 Ersatzbeschaffungen und Reparaturen**

Kosten für Ersatzbeschaffungen und Reparaturen sind aus dem Regelsatz zu tragen. Die Übernahme der Kosten aus Mitteln nach dem SGB II zu Lasten des Kreises Wesel nach § 23 Abs. 3 SGB II kommt grundsätzlich nicht in Betracht.

### 5. **Erstausrüstungen für Bekleidung (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**

Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II werden Leistungen für Bekleidung nur gesondert erbracht, wenn es sich um eine **Erstausrüstung** handelt. Dieser Anspruch wird in der Praxis i.d.R. kaum bestehen. Er kann ausnahmsweise in einer großen Notsituation bei vollständigem Verlust der Bekleidung vorliegen, z.B. nach einem Wohnungsbrand.

Bei jeglichem Bedarf neuer Kleidung aus anderen Gründen z.B. aufgrund von Wachstum, Verschleiß, veränderter Statur o.ä. handelt es sich um eine Ersatzbeschaffung, deren Kosten mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Auch diese Leistung für Bekleidung kann in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden (§ 23 Abs. 3 S. 5 SGB II).

Liegt eine v.g. Notsituation vor, sind – je nach Alter des/der HB – folgende Pauschalbeträge zu gewähren, mit der der gesamte Bedarf einer Bekleidungserstausrüstung abgedeckt ist:

<b>Alter des/der Hilfebedürftigen</b>	<b>Pauschalbetrag</b>
von Beginn des 1. Lebensmonat bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres	100 Euro
von Beginn des 2. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	310 Euro
von Beginn des 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres	340 Euro
ab dem 14. Lebensjahr	390 Euro

### 6. **Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**

Bei Bedarf ist einer werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandskleidung in Form einer Pauschale in Höhe von **100 Euro** zu erbringen (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 5 SGB II).

## 7. **Erstausstattung aus Anlass der Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)**

Aus Anlass einer Geburt ist ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von **180 Euro** zur Anschaffung von Wäsche, Bekleidung, Pflege- und Hygieneartikeln rechtzeitig **vor der Geburt** (6 – 8 Wochen) für das Baby zu gewähren.

Darüber hinaus kann für einen weiteren Bedarf eine Pauschale in Höhe von **330 Euro** gewährt werden.

Diese Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Kinderbett, 70 x 140 cm (82 €), Auflage 70 x 140 cm (41€)	
Oberbett (36 €), Kopfkissen (10 €), Bettlaken (6 €)	
und Garnitur Bettwäsche( 13 €)	188 €
Schlafdecke	26 €
Wickelauflage	13 €
Kinderwagen, gebraucht, komplett	103 €
	<u>330 €</u>

Auf Antrag ist die Pauschale für den weiteren Bedarf ebenfalls 6 – 8 Wochen vor der Geburt auszuführen.

Leistungen der Bundesstiftung "Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens" (ggf. auch ausgezahlt von christlichen Verbänden wie Diakonie, Caritas) stehen der Gewährung einer Beihilfe "Erstausstattung aus Anlass der Geburt" gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht entgegen.

Ein Anspruch auf die Erbringung von Leistungen für Kindersportwagen, Faltsportwagen und Kinderhochstuhl besteht nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II nicht, da der Bedarf dieser Gegenstände nicht aus Anlass einer Geburt sondern erst einige Monate später anfällt. Diese Artikel sind mit der Regelleistung abgegolten.

## 8. **Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten (§23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)**

### 8.1 **Voraussetzungen**

Gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II werden Leistungen für **mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen** gesondert erbracht.

Im Umkehrschluss bleibt somit festzuhalten, dass Kosten für eine eintägige Klassenfahrt mit dem Regelbedarf abgegolten sind.

Werden allerdings mehrere Eintagesfahrten im Rahmen einer sog. Wanderwoche durchgeführt, so sind sie als mehrtägige Klassenfahrt zu werten und somit beihilfefähig, vorausgesetzt, die Fahrten finden unmittelbar hintereinander bzw. innerhalb einer Woche statt und entsprechen alle den schulrechtlichen Bestimmungen.

Eine Klassenfahrt entspricht den schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL, Rd. Erl. des Kultusministers in der jeweils gültigen Fassung), wenn sie von dem/der Schulleiter/in oder der Schulaufsichtsbehörde als schulische Veranstaltung genehmigt wurde.

Der Anspruch auf die Erbringung einer einmaligen Leistung für eine Klassenfahrt ist nicht auf Schüler/innen beschränkt, die ihren Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (d.h. bis zum 10. Schuljahr) absolvieren. Auch Schüler/innen von Sonderschulen haben über 10 Schuljahre hinaus einen entsprechenden Beihilfeanspruch.

Der Anspruch kann auch von Schüler/innen geltend gemacht werden, die eine allgemeinbildende oder Fachschule zur Erreichung eines höheren Schulabschlusses (d.h. bis zum Abitur) besuchen. Zu diesen Schulden gehören z.B.:

- Oberstufe Gymnasium/Gesamtschule ab 11. Klasse
- Berufsfachschule, 3-jährige Höhere Handelsschule (gymnasiale Oberstufe) und 2-jährige Höhere Handelsschule
- Fachoberschule, FOS 11 und 12 (Fachabitur und Praktikum)

## 8.2 Leistungshöhe

Entspricht die Klassenfahrt den schulrechtlichen Bestimmungen, sind die Kosten zu übernehmen, soweit sie den **angemessenen** Rahmen nicht überschreiten (vgl. Urteil des BVerwG v. 09.02.95, FEVS 45/95 S. 397 ff.).

Die Angemessenheit einer Klassenfahrt ist i.d.R. dann gegeben, wenn es sich um eine anerkannte Klassenfahrt handelt und die Kosten je Schüler/in den Betrag von **260 Euro** nicht überschreiten. Soweit im Rahmen einer Klassenfahrt tatsächlich höhere Kosten entstehen, können diese im Einzelfall ebenfalls übernommen werden. Eine abschließende Begrenzung der anzuerkennenden Kosten für eine Klassenfahrt ist nicht zulässig.

Freiwillige Leistungen Dritter (Förderverein, Gemeinde etc.) sind aber gem. § 9 Abs. 1 SGB II vorrangig einzusetzen.

Über den von der Schule geforderten Betrag hinausgehende Aufwendungen (z. B. Taschengeld) sind aus der häuslichen Ersparnis zu bestreiten. Eine gesonderte Leistung hierfür kommt nicht in Betracht. Die Regelleistung wird deshalb für die Zeit der Klassenfahrt weiter gewährt.

### **8.3 Verfahren**

Wird eine einmalige Leistung für eine mehrtägige Klassenfahrt beantragt, ist es dem/der Antragsteller/in aus datenschutzrechtlichen Gründen freizustellen, wie er/sie die Informationen besorgt, die zur Prüfung der unter Ziff. 8.1 und 8.2 genannten Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

Entweder kann er/sie hierzu den ihm/ihr vom Sozialamt zur Verfügung zu stellenden Vordruck, auf dem das Sozialamt weder als Absender noch als Empfänger zu erkennen ist (s. Anlage 5 zu § 23), verwenden oder entsprechende Nachweise auf eine von ihm/ihr gewünschten Art und Weise beibringen.

Nur mit dem Einverständnis des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin bzw. bei minderjährigen Schüler(n)/innen dessen/deren Erziehungsberechtigten kann die einmalige Leistung unmittelbar an die Schule überwiesen werden.

### **9. Hausbesuch zur Bedarfsermittlung**

Der Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X besagt, dass die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln hat. Die Behörde hat hierbei alle Tatsachen zu ermitteln, die für ihre Entscheidung von Bedeutung, d.h. entscheidungserheblich sind.

Nach § 21 Abs. 2 SGB X sollen die Beteiligten bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Zu den Mitwirkungspflichten, die in §§ 60 ff. SGB I definiert sind, gehört es jedoch nicht, zur Überprüfung des Anspruches auf Grundsicherung für Arbeitsuchende einen Hausbesuch eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Behörde zu gestatten. Entsprechende Ablehnungen des Anspruches können sich daher nicht auf § 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung) stützen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung ist auch bei HB nach dem SGB II nicht eingeschränkt, so dass ein Hausbesuch nur mit Zustimmung des/der HB erfolgen kann. Die Weigerung, einen Hausbesuch zu gestatten, kann jedoch verfahrensrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hält die Behörde einen Hausbesuch im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung für unerlässlich, um das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen des SGB II beurteilen zu können, geht die Verweigerung der Zustimmung und damit als Folge die Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes zu Lasten der/des HB (im Regelfall Ablehnung der Leistung).

Hausbesuche sollten im Regelfall vorher angekündigt werden. Der/die Sachbearbeiter/in sollte bei Hausbesuchen den Dienstausweis mitführen.

## 10. Einsatz des Einkommens (§ 23 Abs. 3 S. 4 SGB II)

### 10.1 Zu berücksichtigendes Einkommen

Leistungen nach § 23 Abs. 3 werden gem. § 23 Abs. 3 S. 4 SGB II auch erbracht, wenn der/die HB keine Regelsatzleistungen benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, dass sie innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Bei der vom Gesetzgeber genannten **Zeitspanne von insgesamt 7 Monaten** (Entscheidungsmonat plus sechs Monate) handelt es sich um eine Höchstgrenze, deren Anwendung in jedem Einzelfall einer Ermessensentscheidung bedarf. So hat der Leistungsträger in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob und wenn ja, in welcher Höhe ein Einkommenseinsatz zumutbar ist.

Eine schematische Anwendung von Anrechnungszeiträumen verstößt gegen das Individualisierungsprinzip und ist rechtswidrig. Aus diesem Grunde können konkrete Vorgaben nicht gemacht werden.

Anhaltspunkte für die Festlegung des Heranziehungszeitraumes sind u.a. die Art des Bedarfs, die Frage seiner Aufschiebbarkeit, die Höhe des heranzuziehenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen und deren Verhältnis zueinander. Insbesondere sollte darauf abgestellt werden, inwieweit es sich bei dem geltend gemachten Bedarf um eine absehbare Anschaffung handelt und der/die HB die erforderlichen Mittel hätten ansparen können.

Werden zu einem Zeitpunkt mehrere Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II beantragt, so können die Anrechnungszeiträume nicht addiert werden. Bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, kann der Teil des Einkommens nicht berücksichtigt werden, dessen Einsatz bereits für einen anderen gleichzeitig bzw. zuvor bestehenden Bedarf verlangt wurde.

In jedem Fall ist die Ermessensentscheidung über den Umfang des geforderten Einkommenseinsatzes zu begründen.



## **10.2 Berücksichtigung von Unterkunftskosten bei Ermittlung eines Eigenanteils**

Zur Ermittlung eines etwaigen Eigenanteils bei der Gewährung von Leistungen für einmalige Bedarfe nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 3 SGB II, sind die Unterkunftskosten entsprechend der Weisungen zu § 22 SGB II zu berücksichtigen.

D.h. bei erstmaliger Beantragung einer einmaligen Leistung sind die Unterkunftskosten grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, gleichzeitig ist eine Prüfung ihrer Angemessenheit entsprechend Ziff. 2.2 der Weisungen zu § 22 SGB II vorzunehmen.

Sind die Unterkunftskosten unangemessen, sind diese nur solange in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, wie es der/dem HB nicht möglich oder nicht zuzumuten ist durch einen Wohnungswechsel o.ä. die Aufwendungen auf ein angemessenes Maß zu senken (s. Ziff. 2.2 der Weisungen zu § 22). Danach können im Falle eines weiteren Antrages auf einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II bei der Ermittlung eines etwaigen Eigenanteils nur noch die angemessenen Unterkunftskosten anerkannt werden.

Der/die HB ist bei erstmaliger Beantragung einer Leistung für einmaligen Bedarf entsprechend schriftlich im Bescheid zu belehren.

## Verfahrenshinweise

### **für die Gewährung einer einmaligen Leistung für Möbel in Form einer Sachleistung (nur für den internen Gebrauch)**

#### **Gliederungsübersicht:**

- 1. Beantragung des Bedarfs**
- 2. Feststellung von Bedarf und Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung**
  - 2.1 Feststellung des Bedarfs an Gebrauchtmöbel/Artikel
  - 2.2 Feststellung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Transport/Aufbau
  - 2.3 Eigenanteil der/des HB aufgrund übersteigenden Einkommens
- 3. Bewilligung der beantragten Leistung**
  - a) Bewilligungsbescheid
  - b) Berechtigungsschein
- 4. Deckung des Bedarfs**
  - 4.1 Zuständigkeit der einzelnen GMZ
  - 4.2 Auswahl der bewilligten Möbel/Artikel
  - 4.3 GMZ kann bewilligte Leistung aus eigenem Bestand nicht bzw. nicht in vollem Umfang decken
  - 4.4 Wünsche der/des HB
  - 4.5 Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines
- 5. Abrechnung**
  - 5.1 Vom GMZ vorzulegende Abrechnungsunterlagen
  - 5.2 Eigenanteil der/des HB aufgrund übersteigenden Einkommens

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

## 1. Beantragung einer Leistung nach § 23 Abs. 3 Nr.1 SGB II

Erfolgt die Antragstellung durch persönliche Vorsprache, ist die/der HB bereits hier auf die Sachleistungsgewährung hinzuweisen. Bei schriftlicher Beantragung wird die/der HB mit Bescheiderteilung entsprechend informiert.

## 2. Feststellung von Bedarf und Anspruch auf Erstausrüstung einer Wohnung

### 2.1 Feststellung des Bedarfs an Gebrauchtmöbel/Artikel

Zum 01.01.2005 werden Leistungen für Möbel nur noch im Fall der Erstausrüstung einer Wohnung nicht von der Regelleistung umfasst sondern gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II gesondert erbracht.

Wird ein Antrag auf die Erbringung von Leistungen für Möbel gestellt, hat der/die Antragsteller/in glaubhaft nachzuweisen, dass ein Fall der Wohnungserstausrüstung vorliegt. Wird kein entsprechender Nachweis des/der Antragsteller(s)/in erbracht, kann der/die SB von der Möglichkeit eines Hausbesuches zur Ermittlung des Bedarfs vor Ort Gebrauch machen. Wird kein Hausbesuch durchgeführt entscheidet der/die SB lt. Aktenlage.

### 2.2 Feststellung des Anspruchs auf Kostenübernahme für Transport/Aufbau

Gleichzeitig mit der Prüfung des materiellen Leistungsanspruchs der/des HB hat die/der SB zu entscheiden, ob darüber hinaus ein Anspruch auf Kostenübernahme für Anlieferung ggf. auch Aufbau der Möbel/Artikel im Einzelfall vorliegt oder ob der/dem HB die Gegenstände vom GMZ lediglich auszuhändigen sind.

Aushändigung = Der/dem HB wird das entsprechend Berechtigungsschein ausgewählte Möbelstück im GMZ ausgehändigt. Transport und Aufbau hat die/der HB selber sicherzustellen.

Anlieferung = Das GMZ liefert zu dem mit der/dem HB vereinbarten Termin den /die Artikel aus

Anlieferung  
incl. Aufbau = Das GMZ liefert zu dem mit der/dem HB vereinbarten Termin den/die Artikel aus und baut diese/s zusätzlich auf.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

### **Voraussetzungen zur Kostenübernahme für Anlieferung bzw. Anlieferung und Aufbau:**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Anlieferung und Aufbau der Möbel durch die/den HB selbst (evtl. mit Nachbarschafts-, Bekannten- bzw. Verwandtenhilfe) durchgeführt werden kann.

Sind allerdings keinerlei Transportmöglichkeiten vorhanden, ist das GMZ mit der Anlieferung der ausgewählten Möbel zu beauftragen.

Nur in Ausnahmefällen (z.B. Alleinerziehende/r ohne Hilfe in der eigenen Haushaltsgemeinschaft und ohne Hilfe durch Bekannte, Nachbarn oder Verwandte etc.) ist das GMZ zusätzlich mit dem Aufbau zu beauftragen.

In diesen Fällen kann das GMZ für Anlieferung 30 Euro und für den Aufbau ebenfalls 30 Euro zusätzlich in Rechnung stellen.

Pro Berechtigungsschein ist allerdings nur die Kostenübernahme für eine Anlieferung bzw. eine Anlieferung incl. Aufbau möglich (d.h. max. 60 Euro pro Berechtigungsschein).

### **2.3 Eigenanteil der/des HB aufgrund übersteigenden Einkommens**

Die/der SB hat zu prüfen, ob die/der HB über ein ihren/seinen Bedarf übersteigendes Einkommen verfügt, welches sie/er bei der Gewährung einer einmaligen Beihilfe einzusetzen hat.

Auch wenn die/der HB einen Eigenanteil selbst tragen muss, ist auf die Sachleistung zu verweisen. In diesen Fällen ist der vom Leistungsträger zu übernehmende Anteil zu ermitteln und ausdrücklich auf dem Berechtigungsschein zu vermerken.

### **3. Bewilligung der beantragten Leistung**

Die/der SB fertigt

- a) den **Bewilligungsbescheid** über alle bewilligten Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschl. Haushaltsgeräte gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II. Im Bewilligungsbescheid werden die von den GMZ zu gewährenden Möbel/Artikel mit dem Zusatz "Sachleistung" ohne Betragsangabe eingesetzt. Ergänzungen, die der bislang übliche Bewilligungsbescheid nun bei Gewährung einer Sachleistung erhalten sollte, sind in der Anlage 2 der Weisungen zu § 23 SGB II aufgeführt.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

**b) den "Berechtigungsschein"**

Der Berechtigungsschein ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides und wird als Anlage zu diesem der/dem HB ausgehändigt bzw. zugestellt.

Folgende Eintragungen im Berechtigungsschein sind von der/dem SB vorzunehmen:

- Leistungsgewährende Stelle, Name u. Tel.-Nr. des SB
- Name, Vorname, Anschrift und Aktenzeichen der/des HB
- Ausstellungsdatum des B.-scheines
- bewilligte Möbel/Artikel sowie deren Stückzahl  
(bei Bewilligung einer Couch ist die Anzahl der Sitzplätze anzugeben)
- Entscheidung bezügl. Aushändigung/Anlieferung/Aufbau
- Bei von der/dem HB einzusetzenden Einkommen der vom Leistungsträger zu übernehmende Anteil
- Unterschrift der/des SB
- Dienstsiegel

Als Anlage 3 der Weisungen zu § 23 SGB II ist das Muster eines Berechtigungsscheines, wie dieser beispielsweise aussehen könnte, abgedruckt.

**Der Berechtigungsschein ist dem GMZ von der/dem HB im Original vorzulegen.**

#### **4. Deckung des Bedarfs**

##### **4.1 Zuständigkeit der einzelnen GMZ**

Folgende GMZ haben mit der Agentur für Arbeit und dem Kreis Wesel als jeweilige Träger der Grundsicherung für Arbeit eine Kooperationsvereinbarung zur Erbringung einer Sachleistung in Form von Gebrauchtmöbeln für die Erstausrüstung einer Wohnung gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II abgeschlossen:

Arche Zentrum e.V.  
Caritasverband Dinslaken  
Diakonie Werk Duisburg  
Neue Arbeit Niederrhein (NAN)  
Sozialdienst Katholische Männer (SKM)

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

Eine Übersicht, der Ansprechpartner, Anschrift und Öffnungszeiten eines jeden Trägers zu entnehmen sind, ist als Anlage 4 der Weisungen zu § 23 SGB II abgedruckt.

Die einzelnen GMZ wurden entsprechend ihrer Lage verschiedenen Einzugsgebieten zugeordnet. Eine Zuweisung der/des HB zu einem bestimmten GMZ ist nicht zulässig. Es ist der/dem HB lediglich zu empfehlen, das für ihn naheliegendste GMZ aufzusuchen (s. Anlage 2 der Weisungen zu § 23 SGB II, Ergänzungen des Bewilligungsbescheides).

Alpen, Sonsbeck und Xanten	SKM
Dinslaken, Hünxe und Voerde	Caritas oder Diakonie
Hamminkeln und Wesel	Arche Zentrum Kaufhaus der Diakonie
Kamp-Lintfort, Moers Neukirchen-Vluyn und Rheinberg	NAN
Schembeck	Arche Zentrum, Caritas oder Diakonie

#### 4.2 Auswahl der bewilligten Möbel/Artikel

Die/der HB wendet sich unverzüglich mit dem "Berechtigungsschein" an ein GMZ und wählt vor Ort die entsprechenden Möbel aus.

**Die auf einem Berechtigungsschein aufgeführten bewilligten Leistungen sind grundsätzlich nur von einem GMZ zu decken.**

- a) Aushändigung  
Besteht nur ein Anspruch auf Aushändigung, wird das Möbelstück der/dem HB ausgehändigt und die Entgegennahme von der/dem HB quittiert.
- b) Anlieferung/ggf. und Aufbau  
Besteht ein Anspruch auf Anlieferung und ggf. auch Aufbau, hat das GMZ die ausgewählten Möbel der/dem HB anzuliefern ggf. aufzubauen. Hierzu ist zwischen GMZ und HB ein bestimmter Termin zu vereinbaren. Die/der ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zusätzliche Kosten, die in ihrem/seinem Verschulden begründet sind, von ihr/ihm zu ersetzen sind (s. Anlage 2 der Weisungen zu § 23 SGB II, Ergänzungen des Bewilligungsbescheides). Die ordnungsgemäße Anlieferung (bzw. den ordnungsgemäßen Aufbau) hat die/der HB zu quittieren.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

Ist der auf dem Berechtigungsschein ausgewiesene Bedarf vollständig gedeckt und von der/dem HB quittiert, hat die/der HB den Berechtigungsschein im Original dem GMZ (zur späteren Abrechnung s. Ziff. 5.1 der Verfahrenshinweise) zu überlassen.

#### **4.3 GMZ kann Bedarf aus eigenem Bestand nicht bzw. nicht in vollem Umfang decken**

Die Versorgung der/des HB mit Gebrauchtmöbeln ist nach Vorsprache beim GMZ innerhalb einer **Frist von 4 Wochen** vom GMZ sicherzustellen.

Kann das GMZ einzelne Artikel innerhalb dieser Frist nicht selber bereitstellen, ist folgendes Verfahren durchzuführen:

Das GMZ hat sich mit den Trägern der anderen GMZ telefonisch in Verbindung zu setzen und abzufragen, ob dort ggf. das noch fehlende Möbelstück vorrätig ist.

Nur für den Fall, dass ein anderes GMZ das fehlende Möbelstück vorrätig hat, ist ausnahmsweise wie folgt zu verfahren:

- Auf dem Berechtigungsschein ist der vom erstangegangenen GMZ gedeckte Bedarf kenntlich zu machen.
- Anschließend ist der Berechtigungsschein vom GMZ zu kopieren, die Kopie zur Vermeidung von Fälschungen vom GMZ zu kennzeichnen (z.B. durch Stempel o.ä.)
- Der Originalberechtigungschein verbleibt bei dem zuerst angegangenen GMZ zur Abrechnung seines sichergestellten Teilbedarfs
- Die Kopie des erst teilweise ausgeführten B.-scheines erhält die/der HB.
- Mit dieser Kopie kann sich die/der HB an das GMZ wenden, welches - lt. vorheriger Anfrage durch das erstangegangene GMZ - in der Lage ist, den noch ausstehenden Bedarf der/des HB zu decken.
- Ausschließlich in diesem Ausnahmefall ist eine Kopie des B.-Scheines als Vorlage zur Geltendmachung des Bedarfs ausreichend.
- Parallel zu diesem Verfahren ist die/der zuständige SB vom 1. GMZ über den Sachverhalt zu informieren.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

Ist allerdings kein GMZ in der Lage, innerhalb der 4-Wochen-Frist (ab erstmaliger Vorsprache der/des HB beim GMZ) den Bedarf einzelner Möbel zu decken, hat das GMZ die noch ausstehende Leistung auf dem Berechtigungsschein zu vermerken. Auch in diesem Fall ist die/der zuständige SB telefonisch über die fehlende Leistungsfähigkeit zu informieren.

In diesem Ausnahmefall hat das GMZ den entsprechenden Berechtigungsschein - nach Aushändigung/Anlieferung der vorhandenen restlichen Artikel - unverzüglich der/dem zuständigen SB zuzusenden.

Die/der SB hat

- a) ggf. die Kosten der lt. Berechtigungsschein vom GMZ ausgehändigten/angelieferten und von der/dem HB quittierten Artikel in Form einer Einzelabrechnung zu überweisen
- und
- b) ausschließlich in diesem Einzelfall der/dem HB den noch ausstehenden Leistungsanspruch in Form einer Geldleistung zu gewähren. Die Leistungshöhe entspricht der Preisliste des GMZ

#### **4.4 Wünsche der/des HB**

Individuellen Wünschen der/des HB kann im Einzelfall Rechnung getragen werden. Sollten die vorhandenen Artikel im von der/dem HB aufgesuchten GMZ nicht ihren/seinen Wünschen entsprechen, so kann die/der HB

- a) die Gültigkeitsdauer ihres/seines Berechtigungsscheines voll ausnutzen und warten, ob das GMZ in diesem Zeitraum ein ihren/seinen Wünschen entsprechendes Möbelstück anbieten kann

oder

- b) ihren/seinen Berechtigungsschein gegenüber dem zuerst angegangenen GMZ ausnahmsweise vollständig zurücknehmen und sich an ein anderes GMZ wenden. Dem 2. GMZ werden wiederum 4 Wochen Frist (ab Vorsprache der/des HB) zur Bedarfsdeckung eingeräumt. Diese Möglichkeit ist der/dem HB allerdings nur gegeben, wenn sie/er dadurch die Gültigkeitsdauer ihres/seines Berechtigungsscheines (s. Ziff. 4.5 der Verfahrenshinweise) nicht überschreitet, d.h. seine 2. Vorsprache vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des B.-Scheines erfolgt. Auch in diesem Fall bleibt zu beachten, dass der Bedarf lt. Berechtigungsschein nur von einem GMZ erfüllt werden kann.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum



Entspricht das vorhandene Möbelstück nicht den Wünschen der/des HB und kann ihm innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres/seines B.-scheines kein seinen Wünschen entsprechendes Möbelstück angeboten werden, ist die/der HB auf das vorhandene zu verweisen. **Eine Hilfgewährung in Form einer Geldleistung kommt hier nicht in Betracht.**

Verweigert die/der HB die Annahme des Möbelstücks, ist dies auf dem Berechtigungsschein zu vermerken und durch Unterschrift der/des HB zu bestätigen. Die/der SB ist telefonisch über die Weigerung zu informieren. Der Berechtigungsschein ist der/dem SB unverzüglich zu übersenden.

**Fahrtkosten, die der/dem HB in Zusammenhang mit dem Aufsuchen eines GMZ entstehen, sind mit der Regelleistung abgegolten.**

#### 4.5 Gültigkeitsdauer des Berechtigungsscheines

Um eine zeitnahe, dem ermittelten Anspruch gerechte Bedarfsdeckung zu gewährleisten, ist die Gültigkeit des Berechtigungsscheines auf einen Zeitraum von **2 Monaten ab Ausstellung** zu begrenzen. Das genaue Ausstellungsdatum ist auf dem Berechtigungsschein zu vermerken.

Diese 2-monatige Gültigkeit gilt ausschließlich gegenüber der/dem HB. Sie ist nicht zu verwechseln mit der den GMZ eingeräumten 4-Wochen-Frist zur Beschaffung der entsprechenden Möbel/Artikel (s. Ziff. 4.3 der Verfahrenshinweise).

Innerhalb dieser 2 Monate hat die/der HB die Möglichkeit, sich an ein GMZ zur Auswahl ihrer/seiner entsprechenden Möbel zu wenden.

Hat die/der HB den B.-Schein innerhalb dieser 2 Monate keinem GMZ vorgelegt bzw. die Annahme der ihm angebotenen bedarfsentsprechenden Artikel verweigert (s. Ziff. 4.4 der Verfahrenshinweise), verliert der B.-Schein seine Gültigkeit.

Wird der B.-Schein erst nach Ablauf seiner Gültigkeit vorgelegt, ist das GMZ nicht mehr berechtigt entsprechende Möbel auszuhändigen. Das GMZ hat die/den HB an die leistungsgewährende Stelle zu verweisen und die/den zuständigen SB über den Sachverhalt telefonisch zu informieren. In diesem Fall ist möglicherweise zunächst eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

## 5. Abrechnung

Grundlage der Abrechnung bildet die als Anlage 1 dieser Verfahrenshinweise beigeführte Preisliste für Gebrauchtmöbel.

Welches Verfahren bezüglich der Abrechnung durchgeführt wird (z.B. Einzelabrechnung oder monatliche Gesamtabrechnung) ist zwischen der leistungsgewährenden Stelle und dem GMZ abzuklären.

Folgende Grundsätze sind hierbei allerdings zu beachten:

### 5.1 Vom GMZ vorzulegende Abrechnungsunterlagen

Im Rahmen der Abrechnung hat das GMZ folgende Unterlagen der leistungsgewährenden Stelle vorzulegen:

**Quittung** (z.B. Lieferschein) über Aushändigung, Anlieferung bzw. Aufbau, der folgende Daten zu entnehmen sind:

- Name, Vorname, und Az. der/des HB
- gelieferte Möbel mit Einzelpreis
- Gesamtrechnungsbetrag
- Datum der Aushändigung/Anlieferung/des Aufbaus

und

#### **Original-Berechtigungsschein**

Der Berechtigungsschein ist grundsätzlich im Original der gewährenden Stelle erst vorzulegen, wenn der gesamte Bedarf gedeckt und von der/dem HB quittiert ist bzw. angeboten aber die Annahme von der/dem HB verweigert wurde.

Ausnahmen hierzu liegen nur vor, wenn

- a) das zuerst angegangene GMZ den Bedarf nicht vollständig decken kann aber ein 2. GMZ in der Lage ist, den noch ausstehenden Bedarf zu decken (Ziff. 4.3 der Verfahrenshinweise).  
(1. GMZ legt Original-B.-Schein zur Abrechnung des von ihm gedeckten Teilbedarfs vor, und  
2. GMZ legt Kopie des B.-Scheines zur Abrechnung des von ihm gedeckten Restbedarfs vor)
- b) der restliche Bedarf durch kein GMZ gedeckt werden kann.  
In diesem Fall ist der nur teilweise erfüllte B.-Schein nach Rücksprache mit der/dem zuständigen SB abzurechnen.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

## 5.2 Eigenanteil der/des HB aufgrund übersteigenden Einkommens

Bei der Erbringung einer Leistung nach § 23 Abs. 3 S. 4 SGB II kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die/der HB innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwirbt, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Auch wenn die/der HB einen Eigenanteil selbst tragen muss, ist auf die Sachleistung zu verweisen. In diesen Fällen ist auf dem Berechtigungsschein der vom Leistungsträger zu übernehmende Anteil ausdrücklich zu vermerken. Das den Bedarf deckende GMZ kann nur Kosten in Höhe des vermerkten Betrages mit der leistungsgewährenden Stelle abrechnen.

Jede darüber hinaus gehende Summe ist vom GMZ unmittelbar mit der/dem HB abzurechnen.

HB = nach SGB II Hilfebedürftige

SB = Sachbearbeiter/in

GMZ = Gebrauchtmöbelzentrum

**Preisliste Gebrauchtmöbel**

<b>Bedarfsartikel</b>	<b>Bedarfssatz</b>
Küchenstuhl	10 Euro
Küchentisch	31 Euro
Oberschrank (1 m breit)	28 Euro
Unterschrank (1 m breit)	46 Euro
Etagenbett	107 Euro
Einzelbettgestell	36 Euro
Rahmen	24 Euro
Schlafcouch	160 Euro
Kleiderschrank (mehrtürig)	128 Euro
Kleiderschrank (zweitürig)	64 Euro
Sessel im Wohnzimmer	51 Euro
Couch im Wohnzimmer	102 – 128 Euro
Wohnzimmertisch	38 Euro
Wohnzimmerschrank	153 Euro
Matratze (Neupreis)	51 Euro
Küchenspüle (Neupreis)	70 Euro
Küchenspüle (gebraucht)	41 Euro

### **- Bescheidergänzungen -**

Folgende Ergänzungen sollte der übliche Bewilligungsbescheid bei Gewährung von Möbeln für die Erstausrüstung einer Wohnung in Form von Sachleistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II erhalten:

- Gemäß § 23 Abs. 3 S. 5 SGB II wird die Leistung in Form einer Sachleistung erbracht. Welche Möbel/Artikel Ihnen aufgrund Ihres Antrages erbracht werden, können Sie dem beiliegenden Berechtigungsschein, der Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides ist, entnehmen.
- Ihr nächstgelegenes Gebrauchtmöbelzentrum befindet sich \_\_\_\_\_ . Dort können Sie die entsprechenden Möbel auswählen.
- Wurde auch eine Kostenübernahme für Anlieferung bzw. Aufbau bewilligt, ist der Bewilligungsbescheid zusätzlich um folgenden Hinweis zu ergänzen:

Ich weise darauf hin, dass Kosten, die durch Ihr Verschulden entstehen (z.B. zusätzliche Lieferkosten bei Abwesenheit zum vereinbarten Termin), von Ihnen zu ersetzen sind.

**Träger****Ansprechpartner**

Arche Zentrum Wesel e.V.  
Doelenstr. 3  
46483 Wesel

Herr Rode  
Tel.: 0281/3002440  
0281/7116110  
Fax: 0721/151519608

Öffnungszeiten: Montag – Freitag  
Samstag

10.00 – 18.00 Uhr  
10.00 – 13.00 Uhr

---

**Caritasverband Dinslaken**

Duisburger Straße 101  
46535 Dinslaken

**Herr van Meerbeck**

Tel.: 02064/4493-0  
Fax: 02064/4493-17

Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag  
Freitag

9.00 - 16.00 Uhr  
9.00 - 12.00 Uhr

---

**Diakonie Werk Duisburg GmbH**

Düsseldorfer Str. 269  
47053 Duisburg

**Herr Weide**

Tel.: 0203/93138-00  
Fax: 0203/93138-09

Filiale Dinslaken  
Thyssenstr. 78  
46535 Dinslaken

**Herr Herlings**

Tel.: 02064/45704-40  
Fax: 02064/45704-49

Öffnungszeiten: Montag - Freitag  
Samstag

9.30 - 18.00 Uhr  
9.00 - 13.00 Uhr

Kaufhaus der Diakonie  
Augustastr. 5 – 7  
46483 Wesel

Tel.: 0281/4058 302-0  
Fax: 0281/4058 302-9

Öffnungszeiten: Montag - Freitag  
Samstag

9.30 - 18.00 Uhr  
9.00 - 13.00 Uhr

---

**Neue Arbeit Niederrhein**

Drususstr. 4  
47441 Moers

**Frau Kaspers**

Tel.: 02841/21074  
Fax: 02841/28111

Die Möbelhalle  
Kronprinzenstr. 55  
47441 Moers

**Herr Heintel**

Tel.: 02841/502020

Öffnungszeiten: Montag - Freitag  
Samstag

10.00 - 18.00 Uhr  
10.00 - 16.00 Uhr

---

**Sozialdienst Katholische Männer e.V.**

Uerdinger Str. 13  
47441 Moers

Gebrauchtmöbelzentrum Xanten  
Sonsbecker Str. 28  
46509 Xanten

Öffnungszeiten: Montag – Freitag  
Samstag

**Herr van Hall**

Tel.: 02841/7931-0  
Fax: 02841/170430

Tel.: 02801/982-852  
Fax: 02801/982-853

10.00 – 18.00 Uhr  
10.00 – 12.00 Uhr

---

 Stempel der Schule

---

 Ort, Datum

### Kostenzuschuss für eine mehrtägige Klassenfahrt

Der/Die Schüler/in \_\_\_\_\_ besucht derzeit die Klasse \_\_\_\_\_ / den Kurs \_\_\_\_\_ unserer Schule.

In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ soll eine Schulwanderung nach \_\_\_\_\_ durchgeführt werden.

Die Veranstaltung wurde am \_\_\_\_\_ von der Schulleitung genehmigt.

Die Kosten pro Person stellen sich wie folgt dar:

Fahrtkosten für Hin- und Rückreise	_____	Euro
+ Sonstige Fahrtkosten für Exkursionen	_____	Euro
+ Kosten für Unterkunft und Verpflegung	_____	Euro
+ Eintrittsgelder	_____	Euro
./. Zuschuss pro Schüler/in	_____	Euro
./. freiwillige Leistungen Dritter	_____	Euro
<b>Zwischensumme</b>		
+ Taschengeld	_____	Euro
<b>Gesamtkosten pro Schüler/in</b>		
	_____	<b>Euro</b>

Es wird versichert, daß alle in Frage kommenden Zuschüsse des Schulträgers sowie des Bundes- oder Landesjugendplanes oder freiwillige Leistungen Dritter in Anspruch genommen worden sind.

---

 - Unterschrift Sorgeberechtigte/r -

---

 - Unterschrift der Schulleitung -

#### Bankverbindung der Schule:

---

 Bank/Sparkasse

---

 BLZ

---

 Konto-Nr.